

§3 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Antragsteller*in: Sieglinde Müller

Status: Zurückgezogen

Text

Von Zeile 1 bis 9:

- ~~1. Jedes Mitglied hat im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen das Recht~~
3. Mitglied kann jeder Mensch werden, der die politischen Ziele von Bündnis 90/Die Grünen sowie des Kreisverbandes anerkennt und keiner anderen Partei angehört.
 - ~~• a) an allen Sitzungen von Organen, Arbeitsgruppen und Gremien des KV sowie an allen Sitzungen der BVV-Fraktion teilzunehmen;~~
4. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand unter Anerkennung von Programm, Grundkonsens und der Satzung des Kreisverbandes und der übergeordneten Verbände.
5. Der Kreisverband kann dem Beitritt widersprechen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf der Schriftform. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in nicht öffentlicher Sitzung in einfacher Mehrheit. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann binnen vier Wochen nach Beschlussfassung Klage vor dem Landesschiedsgericht erhoben werden.
 - ~~• b) alle Dokumente des Kreisverbandes einzusehen.~~
6. Die Mitgliedschaft beginnt erst mit der formalen schriftlichen Aufnahme durch den Kreisvorstand und dem Eingang der ersten Beitragszahlung, ggf. der Zustimmung des Kreisvorstandes zur Reduzierung oder Beitragsbefreiung. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung.
- ~~1. Jedes Mitglied kann für alle satzungsgemäß vorgesehenen Funktionen gewählt werden.~~
7. Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder den Ausschluss.
- ~~2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Beitrag nach der Bundes- und Landessatzung bzw. den vom Kreisverband festgesetzten besonderen Beitrag zu zahlen.~~
8. Bei Eintritt vor Wahlterminen gilt eine Sperrfrist von vier Wochen, in dem das aktive Stimmrecht z.B. bei Vorstandswahlen oder Nominierungsterminen - wie Aufstellungen von Kandidaten*innen zu öffentlichen Wahlen nicht ausgeübt werden kann.
9. Nachfolgend ist der § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder (alt) aus der letzten Satzung vom 08.06.2015 zu übernehmen

Begründung

Was die eigentliche Mitgliedschaft bedeutet, wie die Aufnahme geregelt ist und WER vorallem ein Mitglied aufnimmt, muss in dieser Satzung klar festgehalten werden. Das Aufnahmerecht über einen Beitrittsantrag lag und liegt nach dem Parteienrecht und Bundessatzung in der untersten Gliederung einer Partei - somit im Kreisverband Spandau.

Der alte § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt bereits klar alle anderen relevanten Themen.